

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916**

2.8.1916 (No. 209)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

N<sup>o</sup> 209

Mittwoch, den 2. August 1916

159. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Str. Nr. 14  
(Fernspr. Nr. 951, 952, 953, 954),  
wofelbst auch Anzeigen in Em-  
pfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. —  
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeitspalte oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der  
als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung,  
zwangsweiser Beitreibung und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre,  
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inferent keine Ansprüche, falls die  
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gebühr übernommen.

Unverlangte Drucksachen  
und Manuskripte werden nicht  
zurückgegeben und es wird  
keinerlei Verpflichtung zu irgend-  
welcher Vergütung übernommen.

### Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben  
Sich unter dem 9. Juli 1916 gnädig bewogen gefunden, dem  
Bollaufseher Johann Diefenbacher beim Hauptzollamt Mann-  
heim die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

### Die Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie betr.

Die Ziehung der 2. Klasse der 8. Preussisch-Süddeutschen  
(234. Königl. Preussischen) Klassenlotterie wird nach  
planmäßiger Bestimmung am 11. und 12. August 1916  
stattfinden.

Die planmäßige Erneuerung der Lose 2. Klasse hat un-  
bedingt bis spätestens Montag den 7. August d. Js.  
abends 6 Uhr bei den zuständigen Großh. Badischen Lot-  
tereeinnehmern zu erfolgen, die auch Kauflose abgeben.  
Karlsruhe, den 1. August 1916.

Großh. Landeshauptkasse  
als Landesbehörde für die staatliche Klassenlotterie.

### Musterung

für die landeskommissarischen Distrikte Karlsruhe, Frei-  
burg i. B., Konstanz, der in den Jahren 1866—1897  
geborenen österreichisch-ungarischen Land-  
sturmpflichtigen.

Haut Verordnung des kaiserlichen und königlichen  
Kriegsministeriums werden die in den Jahren 1866 bis  
1897 geborenen Musterungspflichtigen österreichischer  
oder ungarischer Staatsangehörigkeit, bzw. die Dienst-  
pflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörig-  
keit hiermit aufgefordert, sich bei dem k. u. k. österr.-  
ungar. Konsulat in Karlsruhe unter Angabe des Ge-  
burtsjahres und des Geburtsortes, sowie der Heimats-  
gemeinde sofort schriftlich zu melden.

Diesem Musterungspflichtigen, welche die Muster-  
ung bei einem andern Konsulat antreiben, als bei jenem,  
zu dem sie nach ihrem zuständigen Aufenthaltsort  
gehören, haben dies sofort anher zu melden. Eine an-  
wärts vorgenommene Musterung, ohne spezielle Be-  
willigung seitens des zuständigen Konsulates ist unzulässig.

Die zur Musterung Erreichenden haben nebst ihren  
heimatlichen Ausweispapieren (Reisepaß, österr. oder  
ungar. Arbeitsbuch, Heimatschein) zum Nachweis ihrer  
Personidentität unbedingt zwei unaufgezogene von der  
Ortsbehörde bestätigte, mit der eigenen Unterschrift ver-  
sehene Photographien, sowie eine von der Polizeibe-  
hörde des Wohnortes ausgestellte Aufenthaltsbescheinig-  
ung vorzuweisen.

Es haben auch diejenigen der Jahrgänge 1865 und  
1898 zur Musterung zu erscheinen, die bisher ihrer  
Landsturmmusterungspflicht überhaupt noch nicht ent-  
sprochen haben.

### Die Musterung erfolgt:

Für die in den badischen landeskommissarischen Di-  
strikten Konstanz, Freiburg und Karlsruhe Wohnenden  
im Gasthaus „Zur Rose“ in Karlsruhe, Amalienstr. 87,  
und zwar für die Anfangsbuchstaben  
A—F am 22. September 1916  
G—M am 23. September 1916  
N—S am 25. September 1916  
Sch—Z am 26. September 1916

8 Uhr früh.

### Nicht musterungs-, aber meldepflichtig sind:

Die zum Landsturmdienste (Dienste mit der Waffe)  
offensichtlich Nichtgeeigneten (das sind solche, die mit dem  
Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung bei-  
der Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich er-  
klärtem Irren, Wahnsinn, Blödsinn oder mit sonstiger  
Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn der bezügliche  
Nachweis bereits bei der Meldung erbracht wurde, oder  
bis zur Musterung der k. u. k. Vertretungsbehörde  
vorgelegt wird.

Die Landsturmmusterungspflichtigen erhalten auf  
Grund der Stellungsvorladung bei den badischen Bahnen  
Militärfahrkarte. Die Fahrtauslagen, sowie die Kosten  
für die Photographien werden gegen Vorlage eines be-  
hördlichen Mittellosgleichzeugnisses bei der Musterung  
zurückerstattet. Für die beiden Photographien werden  
nicht mehr als 2 M. erseht.

Ungehörig erschienene werden bestraft. Es  
haben auch jene zu erscheinen, die keine besondere Vor-  
ladung erhalten haben.

Das k. u. k. österr.-ungar. Konsulat in  
Karlsruhe.

### Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. N. A.)

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und  
Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom  
31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des  
königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allge-  
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit  
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen  
verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlag-  
nahmedorschriften nach § 6\* der Bekanntmachungen über  
die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die  
Meldepflicht, nach § 5\*\* der Bekanntmachungen über  
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-  
blatt S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.  
603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Be-  
triebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung  
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Septem-  
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollstän-  
dige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:  
grün 10 Kilogr.,  
falsfrei 8,5 Kilogr.,  
trocken 4 Kilogr.;
- b) alle Rohhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100  
Zentimeter Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch  
bis zur Schwanzwurzel;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden  
owie alle in den besetzten Gebieten und in den  
Clappen- und Operationsgebieten gewonnenen  
Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Pon-  
ys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme  
der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigen-  
tum der kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen  
oder gestöckten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbe-  
griffen.

### Inländisches Gefälle.

#### § 2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle  
aus dem Inlande werden hiermit beschlaggenommen.

#### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-  
nahme von Veränderungen an den von ihr berührten  
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfü-  
gungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund  
der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehen.

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände  
herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers  
zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
läuft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-  
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände  
zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

\*\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund die-  
ser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist er-  
teilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben  
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit  
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können  
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urtel für dem Staate ver-  
fallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich  
die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen  
unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund  
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist  
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird  
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unver-  
mögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.  
Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgezeichneten La-  
gerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

den Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäft-  
lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im  
Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung er-  
folgen.

#### § 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lie-  
ferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus mili-  
tärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen er-  
laubt:

- a) von einem Schlächter\*\*\*, der Mitglied einer Häute-  
verwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens  
1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflich-  
tet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung  
innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut  
oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer  
Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht  
seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer ver-  
traglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sam-  
mler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der  
Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem be-  
treffenden Monat über 100 der Beschlagnahme un-  
terliegende Häute und Felle angesammelt hat, an  
einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kö-  
niglich Preussischen Kriegsministeriums bei der  
Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, je-  
doch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats  
für das innerhalb des vorangegangenen Kalender-  
monats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Mo-  
nat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende  
Häute und Felle angesammelt hat, an einen zuge-  
lassenen Großhändler oder einen anderen Händler  
(Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage  
des Monats für das innerhalb des vorangegan-  
genen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die  
einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigen-  
gen angehört, an diesen Verband; von einer Häute-  
verwertungs-Vereinigung, die keinem Verband an-  
gehört, an einen zugelassenen Großhändler; in bei-  
den Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage  
des Monats für das innerhalb des vorangegan-  
genen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigen-  
gen oder von einem zugelassenen Großhändler  
an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am  
fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das  
bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ge-  
sammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5),  
jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für  
das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vor-  
monats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur er-  
laubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen fol-  
gendes ersichtlich ist:

- bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlach-  
tung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ab-  
lieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei  
Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das  
durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht  
(Grüingewicht) und die Schlachtart, sofern sie von  
der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei  
Rohhäuten die Länge;
- bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Ein-  
lieferer und Empfänger, Tag der Weiterliefe-  
rung, Nummer und Mängel; außerdem bei  
Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das  
durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht  
(Grüingewicht), die Schlachtart, sofern sie von der  
in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie  
die Preisklasse; bei Rohhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von  
beschlaggenommenen Häuten oder Fellen ist verboten, insbe-  
sondere

\*\*\* Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist der-  
jenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung  
oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

sondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Bacheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

#### § 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

#### § 6. Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.
- b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen ohne Horn, fleischfrei, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Rauhhaute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langklauig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschlagen, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.
- c) Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.
- d) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen.
- e) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Betreuer sorgfältig zu salzen.
- f) Bei Rauhhauten, Ponyhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.
- g) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüingewicht), bei Rauhhauten, Ponyhäuten und Fohlenfellen die vorgeschriebene festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.
- h) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.
- a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

#### § 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Rohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

#### Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

#### Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder\* sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse\*\* gestattet sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch un verarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder\*\*\* fertiggestellt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.
- b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grüingewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits gegerbt sind oder unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- c) Aus Rauhhauten darf nur Bodenleder, aus Rauhhauten außer Bodenleder nur Rohleder pflanzlicher Gerbung, Rohborleder oder Rohbrevaleleder hergestellt werden.
- d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grüingewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüingewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grüingewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbarem schriftlichem Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Meeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer“ herstellen.
- f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grüingewicht hergestellt werden.
- g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Häute, Bände und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zuchtgerbereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.
- h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.
- i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Leder-

\* Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder wird besonders hingewiesen.

\*\* Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

\*\*\* Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewerkte Spalte zu verstehen.

industrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

#### § 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

#### Ausländisches Gefälle.

#### § 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

#### a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

#### b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

#### c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

#### § 12. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

#### § 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1916.

Der kommandierende General:

F r h r. v. Manteuffel,  
General der Infanterie.

#### Bekanntmachung.

(Rr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A.),  
betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Rauhhauten.  
Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;

werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

**§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg
kalzfrei	8,5 kg
trocken	4 kg

ferner die Röhnhäute, Ponghäute und Fohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel,

sofern sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Ausland eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. geregelt.)

**§ 2. Höchstpreis.**

**a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.**

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Röhnhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

**Anmerkung:** Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen innerhalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Veräußerungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Veräußerungsstufen voll zu rechnen.

**b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.**

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

**§ 3. Grundpreis.**

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	für 1 kg Grün- gewicht Mark	für 1 kg Grün- gewicht Mark	für 1 kg Grün- gewicht Mark
<b>Bullen, Ochsen, Kühen, Kindern und Fressern:</b> mindestens 10, höchstens 15 kg	1,85	1,70	1,55
<b>Bullen:</b>			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,80	1,65	1,55
" " 25 " " 35 "	1,55	1,40	1,30
" " 35 kg . . . . .	1,55	1,40	1,20
<b>Ochsen:</b>			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,75	1,65
" " 25 " " 35 "	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg . . . . .	1,70	1,55	1,45
<b>Kühen:</b>			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,70	1,50
" " 25 " " 35 "	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg . . . . .	1,70	1,55	1,45
<b>Kindern:</b>			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	2,05	1,90	1,80
" " 25 " " 35 "	1,80	1,70	1,65
" " 35 kg . . . . .	1,75	1,60	1,50
<b>Kälbern . . . . .</b>	2,30	2,20	2,00

- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
  - wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
  - wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
<b>Röhnhäute (Ponghäute)</b>	bis 179	14,00
<b>Röhnhäute . . . . .</b>	180 " 199	18,00
	200 " 219	24,00
	220 " 249	30,00
	250 und mehr	36,00
<b>Fohlenfelle . . . . .</b>	100 bis 149	5,00
	150 und mehr	9,00

**§ 4. Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.**

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Slesien-Masowien, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern, Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

**Anmerkung:** Röhnhäute, Ponghäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

**§ 5. Beschaffenheit des Gefalles.**

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaare ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.
- Röhnhäute, Ponghäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langknaufig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Wähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;
- das Gefälle muß richtig gefalzen sein;
- bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Röhnhäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

**§ 6. Abzüge vom Grundpreis.**

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- Bei Großviehhäuten und Kalbfellen**
  - für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
  - für leichte Beschädigung (Zehler\* im Abfall) sowie für Häute und Felle geschädigter Tiere um insgesamt 1,25 M. für die Haut von mehr als 25 kg, insgesamt 0,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
  - für schwere Beschädigung (Zehler im Kern) um insgesamt 2,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,00 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
  - für leichte und schwere Beschädigung zusammen um insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
  - für Engerlinge (bis 8 offene) um

digen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- wer der Verpflichtung, die entgegengenommenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verdingen, zuwiderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\* Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,50 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

für Schuhschäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um

25 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht; für Abdecker- und Fallhäute 20 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten von mehr als 15 bis höchstens 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten u. Fellen von höchstens 15 kg für je 1 kg Pf.
mit Maul . . . . .	4	2	1
mit Knochen (Schale) ohne oder mit Horn . . . . .	6	3	2
mit Klauen . . . . .	4	2	1
mit Schweifbein . . . . .	4	2	1

**2. Bei Röhnhäuten und Ponghäuten:**

- für Häute mit ausgeglichtem oder zeretztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Klauen oder Flossen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Fuß abgeschnitten), oder herausgeschchnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil  
1,00 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,  
2,00 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;
- für Häute ohne Kopf oder von geschädigten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a aufgeführten Mängelarten:  
2,00 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,  
4,00 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;
- für Schuhschäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, matte Häute):  
ein Drittel des Grundpreises.

**3. Bei Fohlenfellen:**

- für leichte Beschädigung\* um insgesamt 0,50 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 0,75 M. für das Fell von 150 cm und mehr;
- für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um insgesamt 1,00 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 1,50 M. für das Fell von 150 cm und mehr;
- für Schuhschäute, stark verschnittene oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

**§ 7. Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

**§ 8. Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Veräußerungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

**§ 9. Ausnahmen.**

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester-Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

**§ 10. Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/10. 15. R. R. A. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1916.

Der kommandierende General:  
F r h r. v. Manteuffel,  
General der Infanterie.

\* Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

# Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 1. August.

## Kaiserliche Kundgebungen zum 1. August.

Berlin, 31. Juli. Seine Majestät der Kaiser hat an den Reichszanzler folgenden Erlaß gerichtet:

Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem mich die Feinde zwangen, Deutschlands Söhne zu den Waffen zu rufen, um die Ehre und den Bestand des Reiches zu schützen. Zwei Jahre beispiellosen Heldentums in Taten und Leiden hat das deutsche Volk durchgemessen, Heer und Flotte haben im Verein mit den treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegelt. In West und Ost bestehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit dem gewaltigen Ansturm des Gegners. Unsere junge Flotte hat am ruhmreichen Tage von Skagerrak der englischen Armada einen harten Schlag versetzt.

Leuchtend stehen mir die Taten nie ermüdenden Opfermutes und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen. Aber auch daheim ist Heldentum: Bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorge still und tapfer tragen, die ordnen helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit derer, die Tag und Nacht unermüdet schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schützengraben und auf der See mit allem notwendigen Rüstzeug zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Herstellung von Kriegsmitteln zu überflügeln, wird ebenso zunichte werden wie ihr Plan, durch Hunger zu erzwingen, was ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Gnade des Landmanns Fleiß mit reichlicher Frucht als wir zu hoffen wagen. Süd und Nord wetteifern darin, die rechte Wege für eine brüderliche Verteilung von Nahrung und anderem Lebensbedarf zu finden. Allen, die draußen und daheim für Volk und Heimat kämpfen und streiten, ihnen allen gilt mein heißer Dank. Noch liegt Schweres vor uns. Zwar regt sich nach den furchtbaren Stürmen zweier Jahre die Sehnsucht nach dem Sonnenschein des Friedens in jedem menschlichen Herzen. Aber der Krieg dauert fort, weil die Lösung der feindlichen Machthaber auch heute noch Deutschlands Vernichtung ist. Auf unsere Feinde allein fällt die Schuld des weiteren Blutvergießens.

Niemals hat mich die feste Zuversicht verlassen, daß Deutschland trotz der Überzahl seiner Gegner unbewingbar ist, und jeder Tag befestigt sie aufs neue. Das deutsche Volk weiß, daß es um sein Dasein geht. Es kennt seine Kraft und vertraut auf Gottes Hilfe. Darum kann nichts seine Entschlossenheit und Ausdauer erschüttern. Wir werden diesen Kampf zu einem Ende führen, das unser Reich vor einem neuen Überfall schützt und der friedlichen Arbeit deutschen Geistes und deutscher Hände für alle Zukunft ein freies Feld sichert. Frei, sicher und froh wollen wir wohnen unter den Völkern des Erdballs. Dieses Recht soll und wird uns niemand rauben.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1916.  
Wilhelm I. R.

An den Reichszanzler.

Berlin, 31. Juli. Seine Majestät der Kaiser hat die nachfolgende Kundgebung erlassen:

An die deutsche Wehrmacht zu Lande und zur See.

Kameraden! Das zweite Jahr des Weltkrieges ist vollendet. Es war, wie das erste, für Deutschlands Waffen ein Ruhmesjahr! Auf allen Fronten habt Ihr dem Feinde neue, schwere Schläge versetzt. Ob er niederkämpft der Wucht Eures Angriffes wich oder ob er, durch fremde, aus aller Welt zusammengerastete und erprobte Hilfe verstärkt, Euch den Preis der bisherigen Siege wieder zu entreißen suchte: Ihr habt Euch ihm stets überlegen gezeigt. Auch da, wo Englands Gewaltherrschaft unbestritten war, auf den freien Wogen der See, habt Ihr siegreich gegen erdrückende Übermacht gekämpft.

Die Anerkennung Eures Kaisers und die stolze Bewunderung der dankbaren Heimat sind Euch für diese Taten unerschütterlicher Treue, kühnen Magemutes und zäher Tapferkeit gewiß. Wie das Andenken an die gefallenen Helden, so wird auch Euer Ruhm bis in die fernsten Zeiten wirken.

Was die Wehrmacht vor dem Feinde an Lorbeeren pflückte, trotz Not und Gefahr stets hochgemut, weil ihr das stolze Los des Soldaten besichert war, ist unzertrennlich verknüpft mit der hingebungsvollen und unermüdeten Arbeit des Heimatheeres. Immer frische Kräfte hat es den fechtenden Truppen zugeführt, immer wieder das Schwert geschärft, das Deutschlands Zuversicht und der Feinde Schrecken ist. Auch dem Heimatheer gebührt mein und des Vaterlandes Dank!

Noch aber sind die Macht und der Wille des Feindes nicht gebrochen. In schwererem Streite müssen wir weitergehen. In schwererem Streite müssen wir weitergehen, um des Vaterlandes Ehre und für die Größe des Reiches. Wir werden in diesem Entscheidungskampfe, gleichviel ob der Feind ihn mit Waffengewalt oder mit kalt berechnender Tücke führt, auch im dritten Kriegsjahre die alten bleiben.

Der Geist der Pflichttreue gegen das Vaterland und der unbegrenzte Wille zum Siege durchdringen heute wie am ersten Tage des Krieges Wehrmacht und Heimat. Mit Gottes gnädiger Hilfe, dessen bin ich gewiß, werden Eure zukünftigen Taten der vergangenen und der gegenwärtigen würdig sein!  
Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1916.  
Wilhelm I. R.

Einem weiteren Kaiserlichen Dankerlaß an die bei der Herstellung von Heeresbedarf Tätigen werden wir morgen abdrucken.

## Ostlicher Kriegsschauplatz.

W.L.V. Wien, 31. Juli. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart vom 31. Juli 1916:

Russischer Kriegsschauplatz:  
Auf den Höhen östlich von Kirlibaba wurde in der vorletzten Nacht durch Truppen der Armee Pflanzler-Balkin ein russischer Vorstoß abgeeschlagen. In Südost-Galizien verlief der Tag verhältnismäßig ruhig. Im Westen und Nordwesten von Bucacz setzte der Feind seine Angriffe nach wie vor mit größter Zähigkeit fort. Es wurde dort auch gestern erbittert und hartnäckig gekämpft. Die verbündeten Truppen haben alle Stellungen behauptet. Unmittelbar westlich von Brody scheiterten mehrere nächtliche Angriffe des Gegners. Auch in Wolhynien operierte der Feind gestern wieder ungezählte Tausende von Kämpfern ohne jeden Erfolg, wo er immer anstürmte (bei Zwiniacz, westlich und nordwestlich von Luck und zu beiden Seiten der von Caray nach Kowel führenden Bahn). Überall brachen seine Sturmkolonnen zusammen. Südlich von Stobychwa, wo er vorübergehend auf dem linken Stochoduser Fuß faßte, wurde er wieder zurückgetrieben. Die in Wolhynien kämpfenden verbündeten Truppen haben gestern mehrere russische Offiziere und 2000 Mann gefangen genommen und 3 Maschinen-gewehre erbeutet.

## Italienischer Kriegsschauplatz.

W.L.V. Wien, 31. Juli. Amtlich wird verlautbart: Italienischer Kriegsschauplatz:

In den Dolomiten wurden gestern im Gebiet der Tofanen der Angriff mehrerer Alpini-Bataillone blutig abgewiesen. 133 Italiener, darunter 9 Offiziere, wurden gefangen, 2 Maschinengewehre erbeutet. An der Monzofront unterhielt die feindliche Artillerie ein heftiges Feuer gegen unsere Stellungen am Monte San Michele. Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.  
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:  
von Höfer, Feldmarschalleutnant.

## Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 1. August.

### Mitteilung des Groß. Statistischen Landesamts.

Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Roggenstroh und Heu. Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegserzeugnissegesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129 u. f.) in Verbindung mit der Vollzugsverordnung vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137 u. f.) in der für das Großherzogtum derzeit geltenden Fassung, gelten für Kaufhutter (Fourage), das durch Ankauf beschafft werden mußte, die folgenden Vergütungssätze:

Mehrgedende Hauptmarkorte	Für den Monat Juli:							
	Roggenstroh				Heu			
	Sorten	gepreßtes	loßes	Wichtigkeits-Verhältnis	alte Ernte	neue Ernte	Wichtigkeits-Verhältnis	alte Ernte
Konstanz	—	—	5,85	—	11,50	—	6,35	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	7,88	10,38
Lahr	—	6,00	—	—	12,00	—	6,70	—
Malsburg	—	6,00	5,75	5,50	12,00	15,00	8,10	—
Karlsruhe	—	6,00	5,75	5,50	12,00	15,00	7,00	—
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	7,75	—
Mannheim	—	—	7,75	—	15,00	18,00	—	—

## Neueste Drahtnachrichten.

W.L.V. Großes Hauptquartier, 1. August, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:  
Nördlich der Somme haben räumlich begrenzte, aber erbitterte Kämpfe als Nachwehen der großen Angriffe vom 30. Juli stattgefunden. Westlich des Fourcaux-Waldes auf schmaler Front eingedrungene Engländer sind hinausgeworfen. Ein in acht Wellen vorgetrager feindlicher Angriff in der Gegend von Maurepas ist glatt abgewiesen. Hart nördlich der Somme am Abend vorbrechende Franzosen sind nach erbittertem Kampf an dem Gehöfte Monacu restlos zurückgeschlagen.

Südlich der Somme lebhaft leiderseitige Artillerietätigkeit, ebenso auch rechts der Maas, besonders im Abschnitt von Thiamont-Flcury und östlich davon; hier wurden gestern früh Vorstöße feindlicher Handgranatentrupps abgewiesen. Durch umfangreiche Sprengung zerstörten wir die französische Stellung nördlich von Flirey in einer Ausdehnung von etwa 200 Metern; unsere nachstehenden Patrouillen machten einige Gefangene.

Unternehmungen feindlicher Erkundungsabteilungen sind westlich von La Vasse, nördlich von Hülluch, südlich von Loos und südlich von Reims gescheitert.  
Durch Bombenabwurf auf Werbica, Belgisch-Comines und andere Orte hinter unserer Front ist unbedeutender

militärischer Schaden angerichtet; es sind zahlreiche Opfer unter der Bevölkerung verursacht.

Je ein feindliches Flugzeug ist gestern und am 30. Juli durch Abwehrfeuer innerhalb unserer Linien im Somme-Gebiet, ein weiteres gestern im Luftkampf bei Lihons abgeschossen.

## Ostlicher Kriegsschauplatz.

Eine einzelne gegen Wulka (am Dginshy-Kanal) vorgehende russische Kompanie wurde durch Vorstoß deutscher Abteilungen vernichtet. Westlich von Logishin sind in den gestern berichteten Kämpfen über 70 Gefangene eingebracht. Verschärfter Artilleriekampf beiderseits des Nobel-Sees; der Angriff eines feindlichen Bataillons wurde östlich des Sees blutig abgewiesen.

Gegen die Stochod-Front erschöpften sich die Russen weiter in ergebnislosen Angriffen; dreimal wurden sie bei und nördlich von Smolary durch Feuer zur Umkehr gezwungen, bei Forst (nordöstlich der Bahn Kowel-Kowno) wurden sie im Gegenstoß geworfen. Zwischen Witoniez und Kifelin stürmten sie bis zu sechs Malen vergeblich an. Um den Besitz einzelner Gräben bei Witoniez wird hartnäckig gekämpft. Es wurden 5 Offiziere, über 200 Mann gefangen genommen.

Südlich der Turja Patrouillen- und Handgranatenkämpfe.

Die Truppen des Generals von Linsingen haben im Juli 70 Offiziere, 10 998 Mann gefangen genommen und 52 Maschinengewehre erbeutet. Bei der Armee des Generals Grafen v. Bothmer brach ein feindlicher Vorstoß südwestlich von Burfanow im Sperrfeuer zusammen. Am Koropic-Abchnitt westlich von Bucacz rege Geschichtstätigkeit. Größere feindliche Angriffe sind hier gestern nicht erfolgt. In den letzten Kämpfen sind 271 Russen gefangen genommen worden.

## Balkankriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Nachdem seit Beginn der englisch-französischen Offensive im Somme-Gebiet — in England „the great sweep“, auf deutsch „das große Auskehren“ genannt — nunmehr ein Monat verfloßen ist, währenddessen nach den früheren Ankündigungen unserer Gegner die Entscheidung unter allen Umständen erkämpft werden sollte, lohnt es sich, kurz zu prüfen, was von ihnen tatsächlich erreicht worden ist: Zwar haben sie auf einer Strecke von etwa 28 Kilometer eine Einbruchung der deutschen Front von durchschnittlich 4 Kilometer Tiefe erreicht, aber sie werden nach ihren Erfahrungen vom 20., 22., 24., 26. und 30. Juli selbst nicht behaupten wollen, daß die deutsche Linie deshalb an irgend einer Stelle auch nur erschüttert sei. Dieser „Erfolg“ hat die Engländer nach sehr vorsichtiger Schätzung mindestens 230 000 Mann gekostet. Für die Schätzung der französischen Verluste stehen uns in diesem Falle keine sicheren Grundlagen zu Gebote; sie werden aber, da die Franzosen die Hauptarbeit zu leisten hatten, trotz deren größerer Gewandtheit im Kampf auch stark sein. Der Gesamtverlust unserer Gegner wird sich also auf 350 000 Mann belaufen, während der unfrieger, so beklagenswert er bleibt, zahlenmäßig hiermit überhaupt nicht zu vergleichen ist. Dabei haben wir insolge des langsamen Fortschreitens der Offensive vollkommen Zeit gehabt, hinter unserer jetzigen vordersten Linie die Stellungen wieder anzulegen, die uns vor ihr verloren gegangen sind. Um diese Angaben in das rechte Licht zu rücken, wird noch angeführt, daß der erste Monat der Kämpfe im Maasgebiet bei Verdun uns einen mehr als doppelt so großen Geländegewinn mit einem Verlust von etwa 60 000 Mann gebracht hatte, während die Franzosen dort in der gleichen Zeit mindestens 100 000 Mann einbüßten.

Oberste Heeresleitung.  
W.L.V. Berlin, 1. Aug. (Amtlich.) Mehrere Marineluftschiffgeschwader haben in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August London und die östlichen Grafschaften Englands erfolgreich angegriffen und dabei Küstenwerke, Abwehrbatterien, sowie militärisch wichtige Industrieanlagen ausgiebig mit sichtbarem Erfolg mit Bomben belegt. Alle Luftschiffe sind trotz heftiger Beschädigung, die schon auf dem Anmarsch durch Seeabwehrkräfte einsetzte, unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.  
Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:  
Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.  
Druck und Verlag:  
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

## Sommer-Theater

Städtisch. Konzerthaus

Dienstag Abend 8 Uhr:

### Die geschiedene Frau

Operette von Leo Fall

Mittwoch den 2. August:  
bei kleinen Preisen

Als ich noch im Flügelkleide

## J. Groß Nachf.

Inhaber: Stetter

Mannheim

empfehlen

Flaggen und Banner

aller Länder für Behörden, Schiffahrt, Handel, Industrie, Private.